



Der neue
Pflegebedürftigkeitsbegriff -
Erfahrungen mit der
Pflegebegutachtung

Bernhard Fler, Team Pflege

Münster, 10.05.2017

MDS MEDIZINISCHER DIENST
DES SPITZENVERBANDES
BUND DER KRANKENKASSEN

Erste Erfahrungen nach der Umstellung der Pflegebegutachtung

- Die ersten Erfahrungen mit dem neuen Begutachtungsinstrument sind positiv.
- Die umfassende Abbildung von Pflegebedürftigkeit kommt bei Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen gut an.
- Auch die Gutachterinnen und Gutachter geben positive Rückmeldungen.
- Die Beeinträchtigungen des Pflegebedürftigen, aber auch die Möglichkeiten, dessen Selbstständigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen werden besser erfasst.
- Es wird klarer als bisher erkennbar, wann und wie z. B. präventive Maßnahmen und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ansetzen müssen

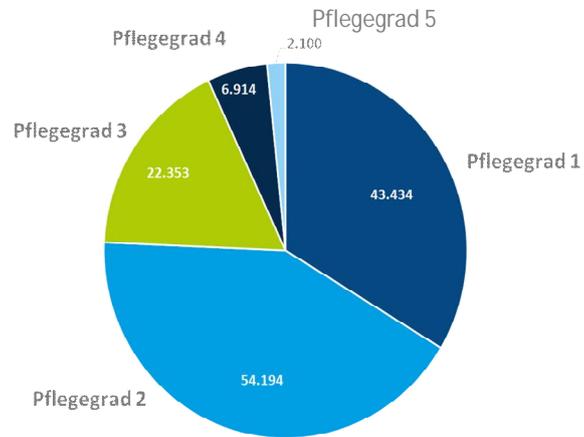
Rückmeldungen der Gutachterinnen und Gutachter aus der Begutachtungspraxis

- Gute Anwendbarkeit des neuen Instruments in der Praxis:
 - „Ich bin froh, dass die „Minutenzählerei“ ein Ende hat.“
 - „Wir schauen nun viel umfassender.“
 - „Ich finde es gut, dass die Kriterien genau definiert sind.“
 - „Mir fällt die Bewertung grundsätzlich leichter.“

222.178 Begutachtungen nach dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff

- 222.178 Begutachtungen nach dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff im ersten Quartal 2017
- Bei mehr als 80 Prozent (185.891) der Begutachtungen haben die Gutachter einen der fünf neuen Pflegegrade empfohlen.
- 128.996 dieser Pflegebedürftigen haben erstmals Zugang zu den Leistungen aus der Pflegeversicherung.
- Im Pflegegrad 1 sind 43.434 Versicherte neu im Leistungsbezug. Insbesondere Versicherte mit einer Demenzerkrankung oder mit einem hohen krankheitsbedingten Unterstützungsbedarf profitieren vom neuen Verfahren.

128.996 neue Pflegebedürftige nach Begutachtung mit dem neuen Verfahren im ersten Quartal 2017



10.05.2017 Seite 5 Münster

MDS

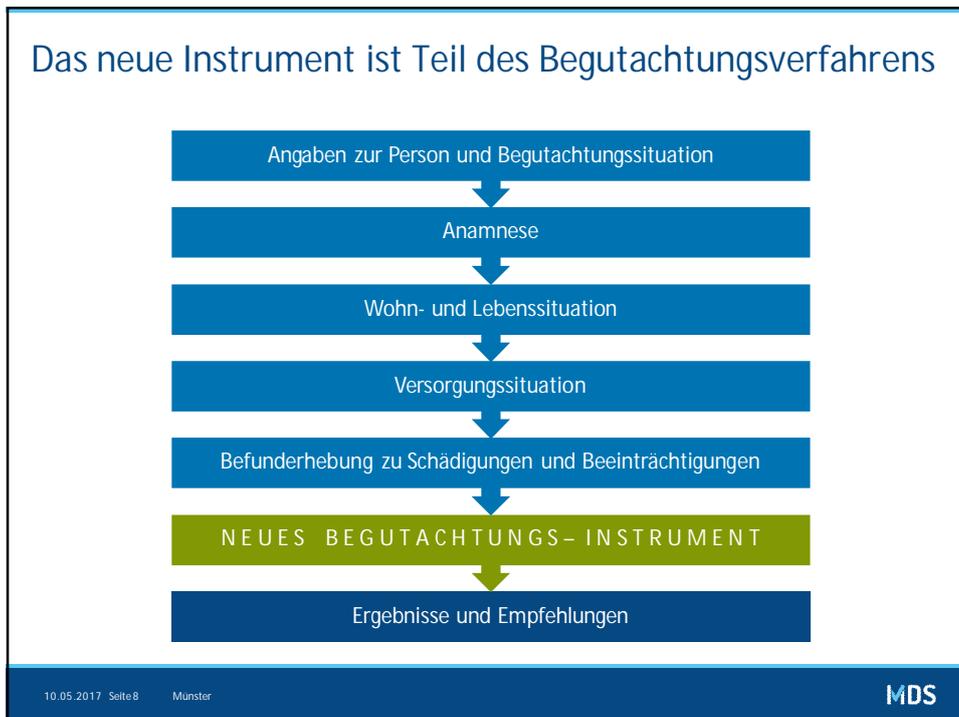
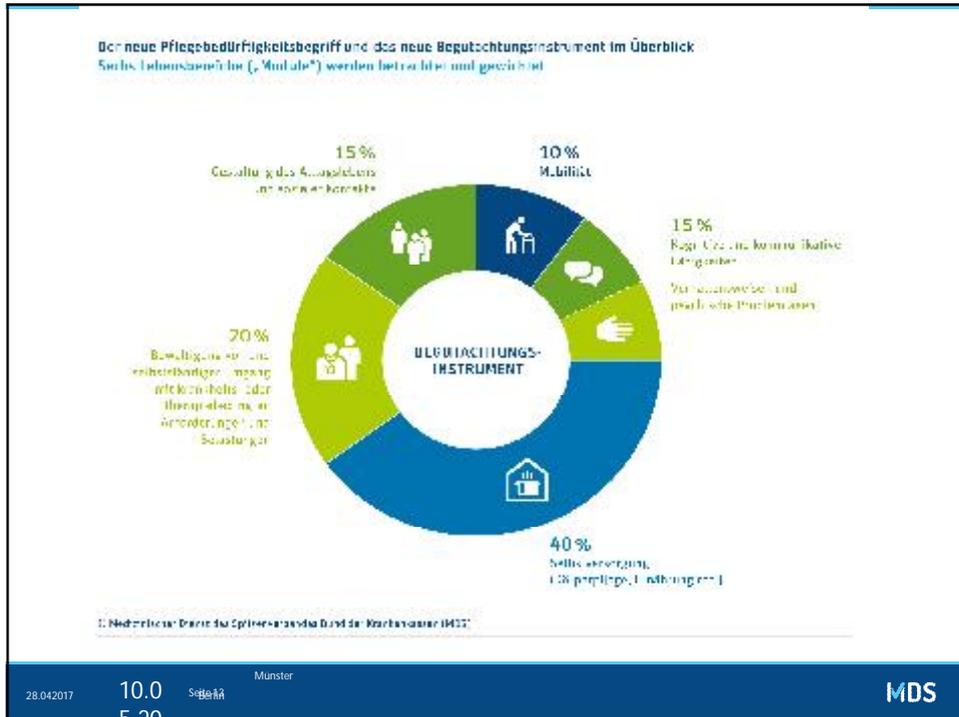
Die neue Begutachtungsphilosophie



© MDS; Claudia Thoelen

10.05.2017 Seite 6 Münster

MDS



Graduierung der Selbständigkeit

Die Person kann...

selbständig

die gesamte Aktivität

überwiegend selbständig

den größten Teil der Aktivität

überwiegend unselbständig

nur einen geringen Anteil

unselbständig

keinen nennenswerten Anteil

...durchführen

Beurteilung der Aktivitäten und Lebensbereiche

- Im Mittelpunkt der Beurteilung stehen Aktivitäten und Lebensbereiche, die jeden Menschen jeden Tag betreffen. Die Beeinträchtigung einer Person bei der Ausführung bestimmter Aktivitäten wird unter der Annahme bewertet, dass sie diese ausführen möchte.
- Die Beurteilung erfolgt auch dann, wenn die Person die betreffende Aktivität in ihrem Lebensalltag nicht (mehr) durchführt.
- So ist beispielsweise die Fähigkeit, Treppen zu steigen, auch dann zu beurteilen, wenn die Wohnung im Erdgeschoss liegt und in der Wohnung gar keine Treppen vorhanden sind.

Wie funktioniert die Anwendung?

- Der Grad der Selbständigkeit wird für jeden (Lebens-) bereich (Module) separat erhoben.
- Es sind aus jedem Lebensbereich exemplarische Aktivitäten ausgewählt, die die Selbständigkeit beeinflussen.
- Jedes Kriterium ist für sich zu bewerten, so wie es in den Richtlinien definiert ist.
- Es kommt zwangsläufig zu Überschneidungen aufgrund logischer Verknüpfungen zwischen den Modulen.
- Grundsätzlich gilt, dass vorübergehende (weniger als sechs Monate) oder vereinzelt auftretende Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten (weniger als einmal pro Woche) nicht zu berücksichtigen sind.

Gutachterliche Beurteilung

- In den meisten Modulen ist gutachterlich zu beurteilen, inwieweit die Person wesentliche Aktivitäten aus dem jeweiligen Lebensbereich selbständig durchführen kann.
- Die Beurteilung im Modul 2 „Kognitive und Kommunikative Fähigkeiten“ bezieht sich darauf, ob die Fähigkeit vorhanden bzw. nicht vorhanden ist,
- im Modul 3 „Verhaltensweisen und psychische Problemlagen“ auf die Häufigkeit von Ereignissen mit personellem Unterstützungsbedarf
- und im Modul 5 auf die Häufigkeit der Hilfe.

Bewertung der Selbstständigkeit

0 = selbstständig

Die Person kann die Aktivität in der Regel selbstständig durchführen.

1 = überwiegend selbstständig

Die Person kann den größten Teil der Aktivität selbstständig durchführen.

2 = überwiegend unselbstständig

Die Person kann die Aktivität nur zu einem geringen Teil selbstständig durchführen.

3 = unselbstständig

Die Person kann die Aktivität in der Regel nicht selbstständig durchführen bzw. steuern, auch nicht teilweise.

Bewertung der Selbstständigkeit

0 = selbstständig

Die Person kann die Aktivität in der Regel selbstständig durchführen.

- Möglicherweise ist die Durchführung erschwert oder verlangsamt oder nur unter Nutzung von Hilfsmitteln möglich.
- Entscheidend ist jedoch, dass die Person keine personelle Hilfe benötigt.
- Vorübergehende oder nur vereinzelt auftretende Beeinträchtigungen sind nicht zu berücksichtigen.

weniger als
6 Monate

weniger als einmal
pro Woche

Prüfung des Dauerzustandes

- erfolgt auf der Ebene jedes einzelnen Kriteriums
- Eine Beeinträchtigung der Selbständigkeit wird nur angekreuzt, wenn sie in diesem Umfang voraussichtlich für mindestens 6 Monate besteht

Beispiel:

Der Antragsteller darf zur Zeit wegen einer instabilen Beckenfraktur nicht belasten. Mit der Mobilisierung soll erst in zwei Wochen begonnen.

- Umsetzen/Fortbewegen in der Wohnung/Treppensteigen
- Bewertung „selbständig“
- Erläuterung zu Modul 1: Die derzeitigen Beeinträchtigungen der Selbständigkeit bestehen nicht auf Dauer.

Bewertung der Selbständigkeit

- 1 = *überwiegend selbständig*
Die Person kann den größten Teil der Aktivität selbständig durchführen.
 - Dementsprechend entsteht nur geringer, mäßiger Aufwand für die Pflegeperson, z. B.
 - unmittelbares Richten/Zurechtlegen von Gegenständen
 - Aufforderung
 - Unterstützung bei der Entscheidungsfindung
 - partielle Beaufsichtigung und Kontrolle
 - punktueller Übernahme von Teilhandlungen der Aktivität
 - Anwesenheit aus Sicherheitsgründen

Anwesenheit aus Sicherheitsgründen

- Die Person kann alleine z. B.
 - *gehen,*
 - *Treppensteigen,*
 - *baden*

- Bei der eigentlichen Aktivität ist keine Hilfe erforderlich
- Die Anwesenheit/Beaufsichtigung erfolgt z. B. wegen
 - *Schwindel mit Sturzgefahr*
 - *Anfallsleiden*

10.05.2017 Seite 17 Münster

MDS

Bewertung der Selbständigkeit

2 = überwiegend unselbständig

Die Person kann die Aktivität nur zu einem geringen Anteil selbständig durchführen.

- Es sind aber Ressourcen vorhanden, so dass sie sich beteiligen kann
- ggf. mit ständige Anleitung oder aufwändige Motivation auch während der Aktivität.
- ein erheblicher Teil der Handlungsschritte muss übernommen werden.
- Zurechtlegen und Richten von Gegenständen, wiederholte Aufforderungen oder punktuelle Unterstützungen reichen nicht aus.

10.05.2017 Seite 18 Münster

MDS

Bewertung der Selbständigkeit

3 = *unselbständig*

Die Person kann die Aktivität in der Regel nicht selbständig durchführen bzw. steuern, auch nicht in Teilen.

Nur selten
nur sehr gering

- Es sind kaum oder keine Ressourcen vorhanden.
- ständige Motivation, Anleitung, Beaufsichtigung reichen auf keinen Fall aus.
- Die Pflegeperson muss alle oder nahezu alle Teilhandlungen anstelle der betroffenen Person durchführen.

Empfehlung zur Schrittfolge bei der Bewertung der Einzelmerkmale

1. Schritt: Benötigt die Person überhaupt Hilfe bei der Aktivität?

Nein >>> **selbständig**:

Ja >>>

0 1 2 3

2. Schritt: Kann sie sich nennenswert an der Aktivität beteiligen?

Nein >>> **unselbständig**:

Ja >>>

0 1 2 3

3. Schritt: Entscheidung zwischen **überwiegend selbständig** und **überwiegend unselbständig**

0 1 2 3

Abgrenzung

überwiegend selbständig ↔ überwiegend unselbständig

überwiegend selbständig

- den größten Teil der Aktivität
- nur geringer Aufwand für die Pflegeperson
- Aufforderung, ggf. mehrfach
- partielle Beaufsichtigung und Kontrolle
- punktuelle Übernahme von Teilhandlungen, nur einzelne Handreichungen

überwiegend unselbständig

- nur einen geringen Teil der Aktivität
- hoher Aufwand für die Pflegeperson
- ständige Motivation /motivierende Begleitung/ Anleitung
- ständige Beaufsichtigung und Kontrolle
- Übernahme von Teilhandlungen, ein erheblicher Teil der Handlungsschritte

Abgrenzung

überwiegend selbständig ↔ überwiegend unselbständig

überwiegend selbständig / den größten Teil der Aktivität

- Das bedeutet sicher deutlich mehr als 50% der Aktivität

überwiegend unselbständig / nur einen geringen Teil der Aktivität

- Das bedeutet sicher deutlich weniger als 50% der Aktivität

Bemessungsgrundlage

- der Umfang der einzelnen Aktivität wie definiert
- die Gesamtheit der am Tag durchgeführten jeweiligen Aktivität
- die Häufigkeit der Beeinträchtigungen bei der jeweiligen Aktivität in der Woche

Abgrenzung überwiegend selbständig ↔ überwiegend unselbständig

z.B. 4.4.8 Essen,

- Frühstück und Abendessen selbständig,
- beim Mittagessen Suppe reichen, Speisen auf dem Teller zusammenschieben

z.B. 4.1.4 Fortbewegen in der Wohnung

- selbständig,
- eine Unterstützung ist am Abend und in der Nacht nach der Dialyse erforderlich

z.B. 4.4.2 Körperpflege im Bereich des Kopfes

- morgens umfassende Hilfe wegen Morgensteifigkeit der Finger
- abends nur Zahnbürste vorbereiten

Abgrenzung überwiegend selbständig ↔ überwiegend unselbständig

Aufforderung /Partielle Beaufsichtigung und Kontrolle = 1

- Die Person führt den größten Teil der Aktivität selbständig durch, aber
 - *die Pflegeperson*
 - *gibt Impulse*
 - *überprüft, ob die Reihenfolge eingehalten wird*
 - *kontrolliert am Schluss oder zwischendurch*

Anleitung/ Ständige Beaufsichtigung und Kontrolle = 2

- Die Person kann die Aktivität nur zu einem geringen Anteil selbständig durchführen.
 - *Die Pflegeperson muss*
 - *(immer wieder) anleiten*
 - *durchgehend unmittelbar beaufsichtigen und immer wieder eingreifen*

Abgrenzung überwiegend selbständig ↔ überwiegend unselbständig

Anwesenheit aus Sicherheitsgründen = 1

- Beobachtung ggf. auch aus der Ferne
- Anwesenheit im Raum, in der Wohnung, in Rufnähe
- Hilfestellung nur wenn Schwindel, Krampf, Verschlucken auftritt,
- Nur selten Zwischenfälle
- Kein Eingreifen in die Handlung

ständige Beaufsichtigung = 2

- Ständige und unmittelbare Eingreifbereitschaft erforderlich
- wegen häufiger Zwischenfälle
- Eingreifen in die Handlung
- Unmittelbare Nähe, Hinterhergehen beim Treppensteigen
- Haltebereitschaft beim Baden
- Beim Essen beobachten, anleiten langsam zu essen, gut zu kauen etc.

Abgrenzung überwiegend unselbständig ↔ unselbständig

- Bestehen noch Ressourcen?
- Kann der Betroffene sich noch an der Handlung beteiligen?
- Ja, regelhaft = überwiegend unselbständig
- Nein, nur selten oder nur minimal/unwesentlich = unselbständig

Graduierung der Fähigkeiten (Modul 2)

Die Fähigkeit ist...

vorhanden/unbeeinträchtigt	vollständig, immer
größtenteils vorhanden	überwiegend aber nicht durchgängig
in geringem Maße vorhanden	stark beeinträchtigt, aber erkennbar
nicht vorhanden	nur in sehr geringem Maße/sehr selten

10.05.2017 Seite 27 Münster

MDS

Bewertung der Fähigkeiten

0 = Fähigkeit vorhanden, unbeeinträchtigt

Die Fähigkeit ist (nahezu) vollständig vorhanden.

1 = Fähigkeit größtenteils vorhanden

→ Überwiegend, die meiste Zeit über, in den meisten Situationen, aber nicht durchgängig.

→ Die Person hat Schwierigkeiten, höhere oder komplexere Anforderungen zu bewältigen, kann die alltäglichen/häuslichen Belange aber alleine regeln.

10.05.2017 Seite 28 Münster

MDS

Bewertung der Fähigkeiten

2 = Fähigkeit in geringem Maße vorhanden

- Die Fähigkeit ist stark beeinträchtigt aber erkennbar vorhanden
- Die Person hat häufig oder in vielen Situationen Schwierigkeiten, auch bei alltäglichen/häuslichen Belangen.
- Sie kann nur geringe Anforderungen bewältigen.
- Es sind Ressourcen vorhanden.

3 = Fähigkeit nicht vorhanden

- Die Fähigkeit ist nicht oder nur in sehr geringem Maße (sehr selten) vorhanden.

Umgang mit Zweifeln bei der Bewertung eines Kriteriums

1. Die Selbständigkeit oder Fähigkeit der Person kann anhand der allgemeinen Definitionen keiner der Graduierungen eindeutig zugeordnet werden.
2. Abklärung anhand der Form der Unterstützung möglich?
(siehe BRi 4.8.3 und 4.9.2)
3. Abklärung durch Abgleich mit den beispielhaften Erläuterungen zum Kriterium in der BRi möglich?
4. Einbeziehung der Prognose: wird die Beeinträchtigung eher zu- oder eher abnehmen?

Verbesserungen für Menschen mit gerontopsychiatrischen Erkrankungen

- Die Auswirkungen von körperlichen und psychisch-kognitiven Beeinträchtigungen werden bei der Feststellung des Pflegegrads gleichermaßen berücksichtigt.
- Das neue Verfahren erfasst nicht nur die „klassischen“ Bereiche Körperpflege, Ernährung und Mobilität sowie hauswirtschaftliche Versorgung.
- Neu ist, dass die kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten (Modul 2), die Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen (Modul 3) sowie die Gestaltung von Alltagsleben und sozialen Kontakten (Modul 6) umfassend und differenziert betrachtet werden.

10.05.2017 Seite 31 Münster

MDS

Wie können sich pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen auf den MDK-Besuch vorbereiten?

- Vor der Begutachtung gemeinsam überlegen:
 - *Was macht im Alltag des Pflegebedürftigen besondere Schwierigkeiten und wobei wird Unterstützung benötigt bzw. gewünscht?*
 - z. B. Waschen und Anziehen?
 - Essen und Trinken?
 - Benutzen einer Toilette?
 - Medikamenteneinnahme?
 - Nachts?

 - *„Was kann ich noch alleine?“*

28.04.2017

10.0
E 20

Seite 31

Münster

MDS



© MDS; Claudia Thoelen

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

MDS